



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein Beitrag zur Grundsteuerfrage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

dem Papier anzueignen, lediglich um jener die Lebensluft abzuschneiden, ihre Ausdehnung unmöglich zu machen und ihr das Hinterland zu versperren. Gladstone wird sich, wenn sein Haß und seine Mißgunst gegen Deutschland seinen Verstand nicht völlig verdunkelt haben, überlegen, ob er in diesem Stile fortfahren und die Beschlüsse des kapländischen Parlaments gutheißen soll. Ohne ausdrückliche Gutheißung seinerseits sind sie selbstverständlich null und nichtig, höchstens ein neuer Beweis für die Doppelzüngigkeit der jetzt in London am Ruder befindlichen Staatsmänner und für ihre Neigung, in allen Verhandlungen mit festländischen Mächten krumme Wege einzuschlagen — eine Neigung, die wir der französischen Kolonialpolitik gegenüber in der letzten Zeit sattfam zu beobachten Gelegenheit hatten. Das englische Mutterland mag seinen Kolonien in innern Angelegenheiten die freieste Bewegung gestatten, aber eine Selbständigkeit nach außen hin haben sie nicht, und erlauben sie sich Annexionen, die andre Staaten beeinträchtigen, so überschreiten sie ihre Befugnis. Die Regierung daheim allein ist dafür verantwortlich.

Wir empfehlen diesen Rückblick mit der Frage, ob Deutschland irgendwelchen Anlaß hat, die englische Politik in den jetzt auf der Tagesordnung befindlichen Angelegenheiten mit besonderm Eifer zu unterstützen? Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Frage uns in kurzer Zeit noch nähertreten und uns ernstlicher beschäftigen wird als heute.



Ein Beitrag zur Grundsteuerfrage.



erkanntlich wird von fortschrittlicher Seite die Natur der Grundsteuer als einer „Reallast“ daraus hergeleitet, daß die Auflegung der Grundsteuer sich allerdings als eine Art einmaliger Vermögenskonfiskation darstelle, daß aber diese Konfiskation nur den damaligen Eigentümer betroffen habe und von jedem folgenden, also auch von dem jetzigen bei der Übernahme schon berücksichtigt worden sei, sodaß eine ganze oder teilweise Wiederaufhebung ein „ungerechtfertigtes Geschenk an den zufälligen jetzigen Besitzer“ sein würde.

Diese ganze Argumentation scheint uns nun an und für sich eine sehr fadenscheinige zu sein. Denn es ist, wie uns bedünken will, durchaus nicht abzusehen, warum nicht ebensogut dem jetzigen „zufälligen Eigentümer“ ein Geschenk gemacht werden soll, wie dem damaligen „zufälligen Eigentümer“ ein Teil seines Besitzes konfisziert wurde. Der Boden ist doch da, er soll bebaut

werden und durch seine Bebauung den Grundstock für das ganze nationale Wirtschaftsleben darbieten; die Belastung ist auch da und wird bitter als eine schwere, hier und da unerträgliche empfunden, ob der jetzige Besitzer nun so und soviel Kaufpreis weniger bezahlt hat oder nicht. Wenn also das öffentliche Gedeihen verlangt, daß die Belastung des Grundbesitzes verringert werde, so ist dies doch wahrhaftig Grund genug, diese Verringerung eintreten zu lassen, denn als man einen Teil des Grundbesitzeigentums konfiszierte, hatte man dazu doch auch keinen andern Anlaß, als wirkliche oder angebliche Forderungen des öffentlichen Gedeihens. Man glaubte damals, lieber den Grundbesitz belasten, bez. die zum Teil schon bestehende Belastung verallgemeinern zu sollen, um nicht zu einer Erhöhung sonstiger Steuern oder zur Einführung neuer schreiten zu müssen; heute haben wir andre Grundsätze der Steuerpolitik gewonnen, halten es weder für gerecht noch für sozialpolitisch zweckmäßig, den Handel, das mobile Kapital und das Börsengeschäft zu Ungunsten des Grundbesitzes möglichst frei zu lassen, sondern glauben jene Faktoren stärker belasten und diesen bis auf Herbeiführung eines billigen Verhältnisses entlasten zu sollen; was soll dabei merkwürdiges oder verwerfliches sein? Es kommt nur darauf an, daß man nicht immer nur an die einzelnen, zumal die großen Besitzer, sondern an das kultivirte Grundeigentum als solches, als wesentlichsten Teil unsers nationalen Reichthums denkt. Wo von Handel und Großkapital die Rede ist, da allerdings befolgen auch die Herren Fortschrittler diese Regel und werden sehr böse, wenn man auf einzelne Fälle, z. B. auf kolossale Börsengewinne, exemplifiziren will; man müsse das Ganze und nur das Ganze im Auge haben. Dieselben Herren aber wissen, sobald vom Grundbesitz die Rede ist, nichts eiligeres zu thun, als auf die Verhältnisse von ein paar großen Grundherren zu exemplifiziren, und lediglich dadurch ist es ihnen gelungen, die Vorstellung von der Ungerechtigkeit einer Aufhebung oder Ermäßigung der Grundsteuer in weiten Kreisen zu verbreiten. Sobald man sich sagt: dem Grundbesitz als Ganzem ist sie auferlegt worden, dem Grundbesitz als Ganzem soll sie wieder abgenommen oder erleichtert werden, verschwindet die angebliche Unbilligkeit völlig.

Aber es giebt noch andre Gesichtspunkte, unter denen die Auffassung der Gegner bis in ihre letzten Schlupfwinkel verfolgt werden kann. Zunächst wird doch gewiß jeder Billigdenkende anerkennen, daß, wenn es auch bei alledem etwas bedenkliches haben mag, jemandem die Grundsteuer ganz oder teilweise zu erlassen, der den Besitz wegen der darauf lastenden Steuer umsoviel billiger gekauft hat, dieser Punkt doch gänzlich in Wegfall kommt in denjenigen Fällen, wo der damalige Eigentümer noch lebt und im Besitze ist, oder wo seine Erben noch die Besitzer des betreffenden Grundstückes sind. Unmöglich kann darin etwas besonders gefunden werden, wenn eine Konfiskation zu Gunsten dessen, den sie betroffen hat, wieder aufgehoben wird. Nun behaupten wir aber, daß die Menge des solcherweise im damaligen Besitze noch erhaltenen oder im ordent-

lichen Erbganze gebliebenen Eigentums sehr viel größer ist, als die Ritter von der „Mobilisirung des Grundbesitzes“ uns glauben machen möchten. Allerdings thun ja diese Herren so, als ob jeder Grundbesitz in deutschen Landen jährlich ein paarmal seinen Eigentümer wechsle, und es ist auch wohl der von ihnen erstrebte Idealzustand, daß es dazu kommen möge; aber in Wirklichkeit verhält es sich doch gottlob ungleich besser. Selbst in Berlin ist es als eine Ungeheuerlichkeit, als ein der Natur der Dinge und dem öffentlichen Wohl aufs schwerste widerstrebender Zustand anerkannt worden, als es während der Gründungsperiode hie und da vorkam, daß Häuser auf einfache „Schlußscheine“ von Hand zu Hand gingen, ohne daß der „Besitzer“ sie auch nur gesehen hatte; und auf dem Lande ist denn doch, zumal da, wo der jüdische Händler und Geschäftemacher sich noch nicht zu stark eingenistet hat, die Beweglichkeit des Bodens vielfach noch eine sehr beschränkte. Massenhaft kommt es doch gottlob noch vor, daß nicht nur ganze ländliche Besitztümer vom Vater auf den Sohn und Enkel übergehen, sondern daß auch einzelne Grundstücke heute noch im Besitze der Familie sind, in deren Besitze sie schon vor Menschenaltern waren, und es dürfte nicht ganz außer Acht zu lassen sein, daß dies gerade auf die vielgescholtenen Großgrundbesitzer in ganz besonderm Umfange zutrifft, sodaß gerade hier von einem „ungerechtfertigten Geschenk“ in den wenigsten Fällen die Rede zu sein braucht. Natürlich wird man uns hier mit der „Statistik von der Bewegung des Grundbesitzes“ kommen und uns aus derselben beweisen, daß diese Form des Besitzes in so und sovielen, diese andre Form in so und sovielen Jahren u. s. w. vollständig aus einer Hand in die andre übergehe. Aber wenn es einen Fall giebt, in dem die Statistik als trügerisch oder vielmehr als von den wirklichen Verhältnissen gar kein Bild gebend bezeichnet werden darf, so ist es doch dieser. Wenn irgendwo hundert Grundstücke vorhanden sind, und eins derselben ist in zehn Jahren zehnmal verkauft worden, so heißt das Durchschnittsergebnis, daß alle hundert Grundstücke im Laufe von hundert Jahren ihren Besitzer einmal gewechselt haben würden, und wenn auch alle übrigen neunundneunzig Grundstücke völlig unberührt bleiben. Nun ist es aber eine bekannte Thatsache, daß die einmal ins „Walzen“ gekommenen Grundstücke eine starke Tendenz haben, längere Zeit in einem Zustande steten Überganges in eine andre Hand zu verharren, daß also jeder derartige Vorgang das statistische Bild von der allgemeinen Grundbesitzbewegung fälscht. Welchen Umfang aber derartige Verhältnisse in der Nähe von Industriestädten oder in Gegenden, wo Gründerei und Güterauschachtung eine besonders starke Rolle gespielt haben, annehmen können, darüber dürften sich merkwürdige Beispiele beibringen lassen; und wie fälschend dann derartige, doch nur einen kleinen Bezirk betreffende Zustände auf das statistische Gesamtbild eines ganzen Landes wirken können, das möge sich jeder selbst sagen. Sogar dann aber, wenn von derartigen abnormen Einflüssen ganz abgesehen werden sollte,

bliebe die Ungleichmäßigkeit der Grundbesitzbewegung in der Nähe namentlich großer Städte einerseits, auf dem platten Lande andererseits bestehen. In der Nähe von Städten mag es nicht nur häufig vorkommen, sondern auch eine ganz unbedenkliche Sache sein, daß jedes ländliche Grundstück alle paar Jahre einmal seinen Besitzer wechselt, aber der Einfluß, den die so entstehenden Zahlen auf die Gesamtzahlen ausüben, ist eben doch ein fälschender. Aus diesen statistischen Angaben ist also keine zuverlässige Schlußfolgerung zu ziehen, und wir glauben bis auf weiteres an unsrer Annahme festhalten zu dürfen, daß die Bewegung des eigentlich ländlichen Grundbesitzes eine weit geringere sei, als man gemeinhin annimmt, sodaß eine sehr, sehr große Zahl ländlicher Besitzer eine Aufhebung oder Ermäßigung der Grundsteuer einfach als die Rückgängigmachung der früher gegen sie ausgeübten Konfiskation würden auffassen dürfen.

Aber noch mehr. Bleiben wir einmal bei denjenigen Besitzern stehen, die wirklich durch Ankauf in Besitz ihrer jetzigen Grundstücke, ganz, größtenteils oder doch zum großen Teile, gekommen sind, bei denen es also zutreffen würde, daß die Grundsteuerbelastung auf den Erstehungspreis ihres Besitzes eine Einwirkung ausgeübt hat. Hätte nun eine Einwanderung von so und soviel tausend neuen Bauern in Deutschland stattgefunden, so möchte es einen Sinn haben, diesem Punkte eine Bedeutung zuzuschreiben. Aber wer sind denn die „zufälligen jetzigen Besitzer“? Der ungeheuern Mehrzahl nach doch immer Angehörige des Bauern- oder Landwirtstandes. Es sind Besitzer, die ein Grundstück verkauft haben und nun ein andres wieder kaufen; es sind Kinder von Besitzern, die sich mit dem ererbten Gelde, welches wieder der Erlös aus ererbten Ländereien ist, ansiedeln; es sind von Haus und Hof vertriebene Familien, die mit den Überbleibseln ihrer Habe sich eine neue Heimat zu gründen suchen. Tritt da nicht immerfort derjenige Zustand ein, den man „das Geld aus der rechten in die linke Tasche stecken“ nennt? Was sie auf der einen Seite am Preise der von ihnen gekauften, mit Grundsteuer belasteten Grundstücke profitieren, das haben sie fast alle auf der andern Seite am Preise der von ihnen verkauften, mit Grundsteuer belasteten Grundstücke verloren! Sie berechnen sich also fortwährend gegenseitig die Grundsteuer, und die Konfiskation kann demgemäß, der großen Hauptsache nach, als eine stets gegen die jetzigen Besitzer gerichtete angesehen werden! Verschwindend gering ist doch die Zahl derjenigen Familien, die aus andern Berufsclassen in den Stand der eigentlichen Landwirte übergehen. „Gutsbesitzer“ allerdings werden ziemlich viele Leute, und meist nicht solche, denen man ein Geschenk an Steuer gönnen möchte; aber alle Dinge gleichen sich aus — diese Leute haben in der Regel ihren Besitz doch teuer genug, und sehr oft könnte bei ihnen der uns bekannte Fall vorkommen, daß ein solcher Gutsbesitzer seinem Gaste sagte, ein Glas Milch komme ihm gerade so teuer wie ein Glas Champagner. Wer aber vom Tagelöhner zum Bauern

oder vom Bauern oder Pächter zum Gutbesitzer emporgestiegen ist, dem würde das Geschenk der Steuer in der That von Herzen zu gönnen sein, und den verhältnismäßig recht wenig Leuten, die aus andern Berufsständen wirklich in den Stand des Bauern oder Landwirts übergehen, gleichfalls.

Am Ende wäre somit derjenige Fall, in dem die gegnerische Argumentation noch am ersten zutrifft, der, in dem eine Gegend einmal recht gründlich von den Bücherern und Güterzertrümmerern durchwüftet worden ist. Ob aber hier nicht die Wünschbarkeit der Neubegründung eines soliden Bauernstandes schwerer wiegt als die formelle Gerechtigkeit — das zu entscheiden überlassen wir unsern Lesern.

Nun sind wir mit unsrer Gegenargumentation immer noch nicht zu Ende. Wir könnten untersuchen, ob wirklich die Grundsteuer den Preis eines so eigenartigen Kaufobjekts, wie der Grundbesitz ist, erheblich beeinflusst, und glauben nachweisen zu können, daß dies in sehr vielen Fällen nicht zutrifft; aber dieser Punkt ist, soviel wir wissen, schon von berufenerer Seite in betracht gezogen worden. So begnügen wir uns denn für diesmal mit obigem. Es ist nicht wahr, daß die Ermäßigung der Grundsteuer an die weitaus meisten jetzigen Besitzer ein Geschenk, und noch weniger wahr, daß sie ein ungerechtfertigtes Geschenk sein würde!



Ein unbekannter Aufsatz Goethes.

Von J. Minor.



hne Bedenken kann man annehmen, daß an den Programmen, die noch in den Jahren 1809 und 1810 als Beilage zu der Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung erschienen, Goethe kaum einen Anteil hat. Das Programm von 1809, nur Gemälde und Zeichnungen behandelnd, allerdings auch W(eimariſche) K(unst) F(reunde) unterzeichnet, ist von Meyer. — So die Hempelsche Ausgabe der Werke Goethes (XXVIII, 801). Worauf sich die letzte entschiedene Behauptung gründet, wird nicht angegeben, sondern nur im allgemeinen auf einen Brief von Eichstädt verwiesen, nach welchem die Programme in der letzten Zeit fast ganz Meyers Arbeit gewesen seien.

Für einen Teil des Programms von 1809 liegt ein äußeres Zeugnis vor, daß er von Goethe herrühre. Dieses Zeugnis ist enthalten in dem „Verzeichnis einer von Eduard d'Alton, weiland Professors der Archäologie und Kunstgeschichte an der königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität hinter-